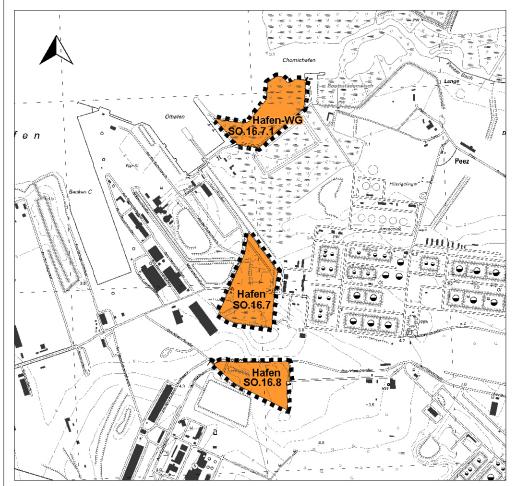
2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993(BGBI. I S.466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S.58).

so

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

Hafen

Hafen-WG

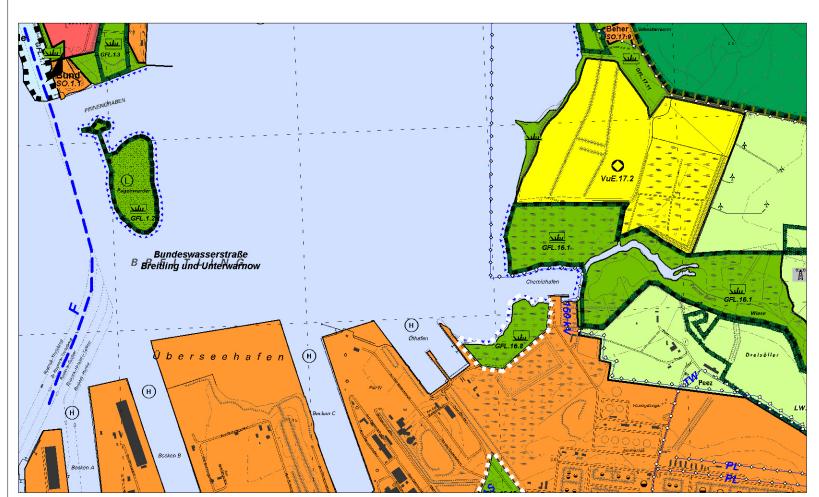


Geltungsbereich der 2. Änderung

© LVermA M-V Nr. D/01/2001

Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der topographischen Karte DTK 10 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern

Maßstab 1:20.000



Informelle Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, bekanntgemacht am 12.07.2006

Maßstab 1:20.000

ANLASS

Die 2. Änderung umfaßt 3 Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als naturnahe Grünflächen G.16.5, G.16.8 und G.16.13 dargestellt sind.

Diese Flächen liegen innerhalb der Sondergebietsflächen "Hafen" SO.16.7 bzw. zwischen den Sondergebietsflächen SO.16.6 und SO.16.8.

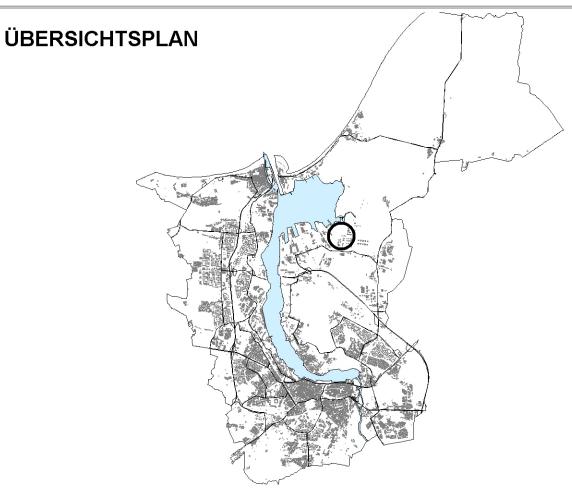
Diese Flächendarstellungen basierten auf dem Rahmenplan. Alle dort noch aufgezeigten Reserveflächen werden inzwischen aber bereits genutzt und im Rahmen der Aufstellung des Hafenentwicklungsplans sowie in weiterführenden Studien des Bundes wurde ein erheblicher Bedarf nachgewiesen.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser sich abzeichnenden Erweiterung der Hafennutzungen wird eine intensive Entwicklung zur Auslastung der Flächen im bestehenden Hafengebiet als folgerichtig angesehen. Deshalb sollen die bisher ausgewiesenen Grünflächen unter besonderer Beachtung der naturschutzrechtlichen und weiteren Umweltbelange der Sonderbauflächennutzung "Hafen" zugänglich gemacht werden.

VERFAHREN

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB war aber nicht möglich, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen, in einem künftigen Sondergebiet "Hafen" nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Umweltprüfung wurde durchgeführt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.



HANSESTADT ROSTOCK
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG

Erweiterung der Sondergebietsflächen im Überseehafen



P. Muly Der Oberbürgermeister

Rostock, 28.01.2009